



**Planzeichenerklärung**

**1. Zeichnerische Festsetzungen**

**Planungsrechtliche Festsetzungen nach §9 BauGB, BauNVO und Planz**

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)**

WA 1,3 Allgemeine Wohngebiete (§ 9 BauNVO)

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**

- GRZ 0,4 Geschosflächenzahl, Höchstmaß
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl, Höchstmaß
- I Anzahl der Vollgeschosse, Höchstmaß
- I Anzahl der Vollgeschosse (zwingend)
- TH Traufhöhe, Höchstmaß

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)**

- offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

**Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Zweckbestimmung:
- Fußgängerbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

**Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)**

- Verorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
- Zweckbestimmung:
- Müllübergabeplatz

**Verorgungs- u. Abwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**

--- Vorhandene Regenwasserleitung, unterirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)**

Umgranzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgranzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

**Sonstige Planzeichen**

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

Flächen für Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Maßlinie, Maßzahl in Meter

**2. Nachrichtliche Übernahme**

Umgranzung von Schutzgebieten und Schutzplätzen im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Geschütztes Biotop - naturnaher Bachabschnitt (§ 30 BNatSchG)

**Festsetzung nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 ThürBO**

FD Flachdach

PD Pultdach

SD Satteldach

0°-14° Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

Hauptfrischrichtung

**Teil B: Textliche Festsetzungen**

**Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 BauGB**

**Nr. Festsetzung Ermächtigung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

**1 Art der baulichen Nutzung**

Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2 und WA 3 wird festgesetzt:

1.1 Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Spielbetriebe sind nur ausnahmsweise zulässig.

1.2 Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tanisstellen sind nicht zulässig.

**2 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die Grundflächenzahl, die Geschosflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse und durch die Höhe der baulichen Anlagen.

2.2 Bezugsbene für die festgesetzte Traufhöhe ist die Höhe der an das jeweilige Baugrundstück angrenzenden Straßenverkehrsfläche. Gemessen wird in Wandmitte der der Straßenverkehrsfläche zugewandten Gebäuseite.

2.3 Als Traufhöhe wird der Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand definiert. Bei Flachdächern gilt die maximale Traufhöhe als Oberkante Attika bzw. als Oberkante der Brüstung von Dachterrassen.

2.4 Die festgesetzte Traufhöhe darf im WA 2 durch untergeordnete Gebäudeteile, die 1/3 der betreffenden Außenwandhöhe nicht überschreiten, ausnahmsweise um max. 2,50 m überschritten werden.

2.5 Die Soekelhöhe der Gebäude ist der Abstand zwischen Straßenoberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche und der Oberkante Fußbodens Edgeschoss am Rohbau. Es ist eine Soekelhöhe von max. 0,30 m zulässig.

2.6 Oberflächige Stellplätze und oberflächige Garagen sind innerhalb der WA 2 und WA 3 als eingeschossige Baukörper zulässig.

**3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

3.1 Ausnahmsweise sind bei Erhalt bestehender Gebäude im WA 2 und WA 3 Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zulässig.

3.2 Ein Über- oder Unterschreiten von Baulinien ist durch Gebäudeteile mit einer Breite von maximal 5,0 m und einer Tiefe von maximal 1,5 m für Windfänge, Treppenhäuser sowie Wintergärten zulässig.

Ein Unterschreiten von Baulinien ist durch Garagen mit einer Breite von maximal 3,0 m und einer Tiefe von maximal 3,0 m zulässig.

3.3 Ein Überschreiten von Baugrenzen ist durch Gebäudeteile mit einer Breite von maximal 5,0 m und einer Tiefe von maximal 1,5 m für Windfänge, Treppenhäuser sowie Wintergärten zulässig.

**4 Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze mit ihren Einfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**

4.1 Oberflächige Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der Flächen für Garagen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Spielanlagen.

4.2 Ausnahmsweise sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der rückwärtigen Grundstücksbereiche hochbauliche Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO bis zu einer Grundfläche von 10 m<sup>2</sup> zulässig.

4.3 Oberflächige Stellplätze und oberflächige Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder der dafür festgesetzten Flächen nicht zulässig.

4.4 Pro Baugrundstück ist maximal eine Zufahrt in einer maximalen Breite von 3,0 m zulässig.

**5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

5.1 Oberflächige Befestigungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind nicht mit vollversiegelnden Oberflächenmaterialien wie z. B. Asphalt, Verbundpflaster auszubilden.

5.2 Die Wurzelbereiche von Bäumen sind auf einer Fläche von mindestens 6,0 m<sup>2</sup> von Versiegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen dauerhaft vor Verdichtung durch Betreten oder Befahren zu schützen.

5.3 Im WA 2 sind je Wohngebäude westlich der Planstraße A jeweils 5 Mantelsträucher, Kletterer und eine Fledermaus-Dachegasse/Giebelhöhe vorzusehen.

5.4 Im WA 2 ist je Wohngebäude östlich der Planstraße A ein Fledermaus-Größraumbaukasten vorzusehen.

5.5 Im WA 1 ist an den, an der Planstraße B gelegenen Baugrundstücken je Wohngebäude ein Fledermaus-Flachkasten vorzusehen.

5.6 Der festgesetzte Gewässerschonstreifen entlang der Lache ist mit Laubbäumen mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm (gemäß Planzeichnung) ergänzend zum Bestand zu bepflanzen und mit einer horizontalen standortgerechten Kälteresaisa anzulassen.

Für die Bepflanzung ist autochthones Pflanzenmaterial mit folgenden Arten zu verwenden:

Alnus glutinosa Schwarzerle

Populus tremula Zitterpappel

Prunus padus Traubenkirsche

Quercus robur Stieleiche

Salix alba Silberweide

**6 Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB**

In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verbrannt werden.

Abweichend davon sind ausnahmsweise feste und flüssige Brennstoffe zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Feuerungsanlage die Emissionsanforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ erfüllt und wenn nachgewiesen wird, dass außerhalb der Heizperiode durch emissionsfreie Anlagen (wie Solaranlagen oder Wärmepumpen) der Warmwasserbedarf gedeckt werden kann.

Die Abstände sind in der Horizontalen zu messen. Ein Nebeneinander von Dachaufbauten und -einschnitten innerhalb einer Dachfläche ist nicht zulässig.

Satz 1 gilt nicht für offene Kamine gemäß § 4 Abs. 3 der 1. BImSchV.

**7 Vorkerhungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**

Außerhalb der Gebäude angeordnete geräuschelevante Aggregate wie Lüftungsanlagen sind vollständig einzuhäusen und hinsichtlich ihrer Schallemissionspegel und Aufstellungsorte so zu wählen, dass an der Grenze zu den benachbarten Grundstücken der Bauemissionspegel gem. Nr. 2.10 der TA Lärm einen Maximalwert von 37 dB(A) nicht überschreitet.

**8 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindung für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**

8.1 Der in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzte Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten.

8.2 Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Nebenanlagen, Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen ausgebaut sind, gärtnerisch anzulegen.

8.3 Je angefangene 200 m<sup>2</sup> nichtüberbaubarer Grundstücksfläche ist mindestens 1 Obsthochstamm oder Laubbäum 2. Ordnung mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu pflanzen. Die Bäume gem. Festsetzung Nr. 8.4 werden dabei angerechnet.

Bei der Pflanzung von Laubbäumen sind folgende Arten zu verwenden:

Acer campestre Feldahorn

Betula pendula Sandbirke

Carpinus betulus Hainbuche

Prunus avium Vogelkirsche

Sorbus aucuparia Mehlbeere

8.4 Entlang der Erschließungsstraßen sind gemäß Planzeichnung auf den privaten Baugrundstücken Laubbäume 2. Ordnung als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 10-15 cm zu pflanzen. Die Standorte können genehmigungswürdig verschoben werden.

Bei der Pflanzung an den Straßen sind folgende Arten zu verwenden:

Walter-Rein-Straße:

Carpinus betulus 'Frans Fontaine' Hainbuche

Planstraße A:

Prunus padus Schloss Tiefurf Vogelkirsche

Planstraße B:

Crataegus laevigata 'Camerell' Apfelkörn

8.5 Innerhalb des Hofbereichs der Planstraße A sind gemäß Planzeichnung auf der öffentlichen Verkehrsfläche Laubbäume 2. Ordnung als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm zu pflanzen. Die Standorte können genehmigungswürdig verschoben werden.

Bei der Pflanzung sind folgende Arten zu verwenden:

Sorbus thuringiaca Fastigjata Thüringische Mehlbeere

Crataegus laevigata 'Camerell' Apfelkörn

Aesculus camia Scharlach-Roskastanie

Acer campestre in Sorten Feldahorn

Prunus padus in Sorten Vogelkirsche

**Baugrundrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 88 ThürBO**

**Nr. Festsetzungen Ermächtigung**

**Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**

**9 Dächer**

9.1 Bei Pultdächern muss die Traufe entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ausgebaut werden.

Ausnahmsweise sind bei Erhalt bestehender Gebäude im WA 2 Satteldächer mit einer Dachneigung von 25° - 45° zulässig.

9.2 Abweichungen von der zeichnerisch festgesetzten Firstrichtung sind ausnahmsweise zulässig, soweit überwiegend der Charakter der festgesetzten Firstrichtung gegeben bleibt.

9.3 Ausnahmsweise sind im WA 1 eingeschossige Anbauten mit Flachdach zulässig, dabei darf der Anteil des Flachdaches 20 % der mit geneigten Dächern versehenen Grundfläche nicht überschreiten werden.

9.4 Die Dächer der Garagen sowie von untergeordneten Bauteilen sind als flachgedielte Pultdächer oder als Flachdächer auszubilden.

9.5 Die festgesetzte Dachform und Dachneigung gilt nicht für sonstige Nebengebäude.

**10 Dachaufbauten und -einschnitte, Dachfenster, Sonnenkollektoren**

10.1 Dachaufbauten auf Flachdächern sind nur zur Solarenergiegewinnung, zur Belichtung des darunter liegenden Geschosses, als Dachterrassenaustritt sowie zur haustechnischen Versorgung zulässig.

Die Höhe der Dachaufbauten auf Flachdächern darf die OK Dachhaut um maximal 2,50 m überschreiten.

10.2 Dachterrassenaustritte gemäß Festsetzung Nr. 10.1 dürfen eine Grundfläche von 10 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

10.3 Dachterrassen auf Flachdächern sind zulässig, soweit der Dachneigungswinkel durch eine geschlossene Attika mit einer Höhe von 1,10 m ausgeglichen wird.

10.4 Bei Anlagen für die Solarenergiegewinnung auf Flachdächern bildet die Höhe dieser Anlagen den einzuhaltenden Mindestabstand von der Attika.

Bei geneigten Dächern sind Anlagen der Solarenergiegewinnung auf der Dachfläche zulässig.

10.5 Dachaufbauten sind nur auf geneigten Dächern, die eine Dachneigung größer als 35° aufweisen an jeder Traufenseite zusammenhängend bis zu 1/3 der Gesamtgebäudehöhe, zulässig. Sie dürfen insgesamt 30 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.

10.6 Zulässig sind Satteldach- und Schiepgablen sowie Zwerchhäuser bis zu einer Breite von max. 3,50 m.

10.7 Dachzeile und Dachaufbauten müssen zu den Dachkanten mindestens folgende Abstände einhalten:

Dachzeile/Dachaufbauten

zum First 2,50 m 2 Pfannenreihen

zur Traufe 0,75 m 2 Pfannenreihen

zum Organg 2,00 m 1,00 m

10.8 Gauben dürfen jeweils frühestens zwei Pfannenreihen unterhalb des Firstes und oberhalb der Traufe und mindestens 1 m vom Organg (Giebel) entfernt errichtet werden.

Zwerchhäuser müssen zu den Dachkanten mindestens folgende Abstände einhalten:

zum First 2 Pfannenreihen

zum Organg (Giebel) 2,0 m

Zwerchhaustraufen über der Wange müssen zur Traufe des Hauptdaches mindestens 1,5 m haben.

Als Dach des Zwerchhauses ist ein symmetrisch geneigtes Satteldach zulässig.

Die Abstände sind in der Horizontalen zu messen. Ein Nebeneinander von Dachaufbauten und -einschnitten innerhalb einer Dachfläche ist nicht zulässig.

10.8 Liegende Dachfenster sind auch bei Dächern mit einer Dachneigung kleiner als 35° zulässig, wenn sie insgesamt 30 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.

**11 Dacheindeckung**

Als Dacheindeckung sind bei geneigten Dächern nur die Farben rot bis rotbraun und grau bis anthrazit zulässig. Spiegelfarbene Grundstreuwerke sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Solaranlagen. Die Beschichtung der Zwerchhäuser ist identisch der Hauptdächer in Bezug auf Material und Farbe zu gestalten.

**12 Fassadengestaltung**

12.1 Die Dremphöhe der Gebäude darf maximal 0,8 m betragen. Die Dremphöhe ist der Abstand von Oberkante Firsten/boden des Dachgeschosses bis zu Unterkante des Dachstuhls gemittelt am aufgehenden Mauerwerk der Außenwandring.

12.2 Die Außenwände von Doppelhäusern, und sonstigen Gebäuden, die eine bauliche Einheit bilden, sind materialmäßig und farblich einheitlich herzustellen.

**13 Garagen und Stellplätze**

Sind im Plan Flächen für Garagen festgesetzt, so können diese auch in Form von Carports oder Stellplätzen ausgeführt werden. Benutzbare Garagen oder Carports sind in Höhe und Aussehen einheitlich zu gestalten. Es sind max. 2 Garagen nebeneinander zulässig. Sie sind an einer Grundstücksgrenze zu errichten. Die gemeinsame Breite darf 6,0 m nicht überschreiten.

**14 Einfriedrungen**

An den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten nicht überbaubaren Flächen sind Einfriedrungen nur in Form von integrieren Zäunen aus Metall in einer Höhe von max. 1,20 m über der Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße sowie lebenden Hecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig.

**15 Vorgärten**

Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

**16 Gestaltung der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter**

Die Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in die Gebäude zu integrieren oder in geeigneter Weise zu umplanzen und vor Einbruch aus dem öffentlichen Straßenraum abzuschirmen.

**17 Geländeregulierungen**

17.1 Der natürliche Geländeverlauf der Grundstücke ist grundsätzlich zu erhalten. Geländeveränderungen sind nur zulässig, soweit sie im Zusammenhang mit der Errichtung der Gebäude zwingend erforderlich sind. Abgrabungen sind unzulässig.

17.2 Ausnahmsweise zulässig ist die Erdanfüllung zur Anlage von Terrassen und Eingangsbereichen bis zur OK Edgeschosssohlböden sowie die Anlage langgezogener Böschungen bis max. 0,5 m Höhe, um sich ergebende Höhenunterschiede zwischen Grundstück und Verkehrsfläche auszugleichen zu können.

17.3 Werden Böschungen vorgesehen, so sind sie auszuführen, dass sie eine Neigung von 1:3 nicht überschreiten. Sie sind gegen Bodenrutschen durch eine Begrünung zu schützen.

**Teil C: Hinweise**

**1 Den Festsetzungen zugrunde liegende Vorschriften**

Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, d.h. nach derzeitiger Sachlage im Bauformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, 08008 Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss.

**2 Artenschutzmaßnahmen**

Der Abriss der potenziellen Quartiergebäude für Fledermäuse ist außerhalb der Wohnbereichs- und Überwintersonnen der Fledermaus zwischen Anfang September und Ende Oktober vorzunehmen.

Der Abriss der Quartiergebäude für Brühvögel ist außerhalb der Brühzellen gebäudewöhernder Vögelarten vorzunehmen.

In räumlichem Zusammenhang zum Vorhaben sind 2 Stück Rauchschwalbenester (Kunstester) in Ställen, Scheunen oder geeigneten Innenräumen anzubringen. Die Ersatzester müssen nach dem Gebäudeabriss, der im Herbst stattfindet, bis spätestens zum folgenden Februar angebracht werden.

**3 Gewässerschutz**

Im Bereich der Lache sind die vorhandenen Überfluten und naturfernen Einbauten zu entfernen.

**4 Regenwasserkanal**

Der im nördlichen Teil der Grundstücke Gemarkung Stotternheim, Flur 1, Flurstücke 1915 und 1912 in der Planzeichnung zeichnerisch dargestellte Regenwasserkanal ist dauerhaft zu erhalten.

**5 Okokonto**

Die Bepflanzungsmaßnahmen an dem festgesetzten Gewässerschonstreifen ist als Ausgleichsmaßnahme für andere Bauvorhaben (Okokonto) anrechenbar.

**6 Archäologie**

Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabfunde zutage treten. Deshalb müssen Eingriffe in den ortsunterschiedlichen Baubau denkmalrechtlich erlaubt werden.

Voraussetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitender und/oder das Vorhaben begleitender Untersuchungen hat der Vorhabenträger bzw. Erlaubnisnehmer im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 6 Thüringer Denkmalschutzgesetz).

Je nach Vorhabenumfang ist einerseits die mögliche Dauer der Untersuchung bei der Zeitplanung des Vorhabens zu beachten und andererseits können erhebliche Zusatzkosten entstehen, so dass sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfiehlt.

Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenshinweise nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf der Schutzanzeige des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.

Rechtsgrundlage: Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG-) in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465, 820), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574).

Es wird beachtet, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die gemeinlichen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Erfurt, den

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Katasterbereich Erfurt

Stand der ALK: 09.09.2014

</